



Betriebsatzung

für den Eigenbetrieb

Städtische Abwasserbeseitigung Bad Säckingen

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2010 (GBl. S. 79) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Januar 1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. 185, 191) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Säckingen am 19.12.2011 folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Bad Säckingen wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Bad Säckingen in der jeweils geltenden Fassung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen

„Städtische Abwasserbeseitigung Bad Säckingen“

- (3) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Entwässerungssatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann sich auf Grund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Stadtgebiets gelegenen Grundstücken zu beseitigen.
- (4) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet.
- (2) Der Gemeinderat der Stadt Bad Säckingen beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen. Im Rahmen dieser

Betriebssatzung können Aufgaben auf den Technischen Ausschuss übertragen werden.

(3) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung bestellt.

§ 3 Gemeinderat

Zu den vom Gemeinderat zu beschließenden Angelegenheiten nach § 2 Abs. 2 gehören insbesondere:

1. Die Festlegung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
2. Die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen.
3. Die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs, die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen sowie über die Übernahme weiterer Aufgabe.
4. Die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs.
5. Der Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie die dingliche Belastung oder der Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken.
6. Die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebes an die Gemeinde.
7. Die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.
8. Die Führung von Rechtstreitigkeiten.
9. Die Ausführung von Bauvorhaben (Baubeschluss) und die Vergabe der Lieferungen und Leistungen (Vergabebeschluss), wenn das Auftragsvolumen über 150.000 € liegt.
10. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 150.000 € beträgt;
11. Die Zustimmung zu Mehrausgaben des Erfolgsplans, wenn diese insgesamt 3 % aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen und nicht unabweisbar oder durch entsprechende Mehreinnahmen gedeckt sind, und zu Mehrausgaben bei den im Vermögensplan veranschlagten Investitionsausgaben, wenn diese für das einzelne Vorhaben 50.000 € übersteigen;
12. Den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung von Ansprüchen im Rahmen der Regelungen der Hauptsatzung.
13. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes, sowie das jährliche Gebührenergebnis.
14. Die Bestellung und die Entlastung der Betriebsleitung.
15. Die Bestimmung eines Abschlussprüfers im Fall einer Jahresabschlussprüfung.
16. Die Einstellung von Beschäftigten ab der Entgelt-Gruppe 9 TVöD und von Beamten.

§ 4 Technischer Ausschuss

- (1) Der Eigenbetrieb gehört aufgrund dieser Betriebssatzung zum Geschäftskreis des Technischen Ausschusses.
- (2) Der Technische Ausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeiten selbständig anstelle des Gemeinderats.
- (3) Der Technische Ausschuss beschließt beim Eigenbetrieb über
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 80.000 € aber nicht mehr als 150.000 € beträgt;
 2. die Zustimmung zu Mehrausgaben bei den im Vermögensplan veranschlagten Investitionsausgaben, wenn diese für das einzelne Vorhaben 20.000 € aber nicht 50.000 € übersteigen;
 3. die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 80.000 € und nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall;
 4. planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von über 20.000 € und nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall soweit nicht bereits in § 4 Abs. 3 Nr. 3 enthalten.

§ 5 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus dem technischen Betriebsleiter (Geschäftsführer Abwasserbeseitigung) und dem kaufmännischen Betriebsleiter (Fachbeamten für das Finanzwesen).
- (2) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht der Gemeinderat oder der Technische Ausschuss zuständig ist. Dazu gehören insbesondere die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere die Einstellung von Beschäftigten bis Entgelt-Gruppe 8 TVöD, der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und Beschaffungen.
- (3) Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (4) Verpflichtungserklärungen (§ 54 Gemeindeordnung) müssen von beiden Betriebsleitern handschriftlich unterzeichnet werden.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (2) Der Bürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Gemeinde nachteilig sind.
- (3) Der Bürgermeister kann bei Bedarf die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung durch eine Geschäftsordnung regeln.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister.
- (5) Beschlüsse im Rahmen der Zuständigkeit von Gemeinderat oder Technischem Ausschuss werden vom Bürgermeister vollzogen.

§ 7 Stammkapital

Es wird kein Stammkapital festgesetzt.

§ 8 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Betriebsleitung erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.
- (3) Die Verwaltung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Abschluss und den Lagebericht aufzustellen und zur Feststellung vorzulegen.

§ 9 Abwasserverband Stein / Münchwilen

Der Eigenbetrieb tritt in die Rechte und Pflichten ein, die sich für ihn aus dem Vertrag vom 23. August 1976 über eine gemeinsame Abwasserbeseitigung zwischen der Stadt Bad Säckingen und dem Abwasserverband Stein / Münchwilen ergeben.

§ 10 Schlussvorschriften

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bad Säckingen, den 19. Dezember 2011

Martin Weissbrodt
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.